



## **Stellungnahme des Deutschen Frauenrings e.V.**

### **Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch**

**Berlin, den 14. Februar 2022**

Der Deutsche Frauenring e.V. (DFR) begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf. Diese längst notwendige Gesetzesänderung ermöglicht es Ärzt\*innen nun endlich, Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen öffentlich zu machen, ohne dafür kriminalisiert und strafrechtlich verfolgt zu werden.

Der § 219a StGB erzeugt Rechtsunsicherheit bei Ärzt\*innen, da sie mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen müssen, wenn sie sachlich über die von ihnen angebotene Gesundheitsleistung des Schwangerschaftsabbruchs informieren. Diese Rechtsunsicherheit führt zu einer suboptimalen Versorgungslage und schränkt das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung ein: Schwangeren wird der Zugang zu Informationen und damit die Entscheidung für oder gegen einen Abbruch unnötig erschwert, wodurch indirekt auch das Recht auf freie Ärzt\*innenwahl verletzt wird.

Aus diesen Gründen befürwortet der DFR die ersatzlose Streichung des § 219a StGB. Eine alternative Beschränkung des Paragraphen, welche nur grob anstößige Werbung für Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe stellt, lehnen wir hingegen ab, da sie nicht zu einer eindeutigen Rechtslage beiträgt.

Der Deutsche Frauenring spricht sich weiterhin für die Durchsetzung des reproduktiven Selbstbestimmungsrechts aus. Der Referentenentwurf stellt zwar einen wichtigen Schritt in Richtung einer Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs dar, ändert jedoch noch nichts an der in § 218ff. StGB festgeschriebenen gesetzlichen Gebärpflicht. Wir fordern daher über die Streichung des § 219a StGB hinaus:

- Amnestie für alle nach § 219a StGB verurteilten Ärzt\*innen: Der Gesetzgeber soll die Aufhebung des Paragraphen mit der Aufhebung der rechtskräftigen Urteile verbinden
- Eine außerstrafrechtliche Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen, d.h. die zusätzliche Streichung des § 218ff. StGB
- Eine Übernahme der Kosten von Schwangerschaftsabbrüchen durch die gesetzlichen Krankenkassen
- Ein flächendeckendes Angebot an unabhängigen Beratungsstellen
- Maßnahmen gegen sogenannte „Gehsteigbelästigungen“, die die Einschüchterung von ungewollt Schwangeren und deren Ärzt\*innen bezwecken soll
- Die vollständige Umsetzung des internationalen CEDAW-Abkommens und damit die Umsetzung eines gleichberechtigten Zugangs zum Gesundheitssystem für Frauen